Nr. 8—9 Wien, August-September 1912. 24. Jahrgang

Monatschrift

der

„Oesterreichisch-Israelitischen Union“.

INHALT:

S. F.: Die Reichsratsersatzwahl in Neutitschein.

B. Münz: Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien.

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“: Zentralstelle für jüdische Wanderarmen-Fürsorge. — Todesfälle.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehrbureau: Verfassungsbruch. — Der Ritualmordwahn. — Fälschungen im Ritualmordprozess Juschtschinski. — Ein konfiszierter Hetzartikel. — Die Behandlung der österreichisch-ungarischen Reisenden jüdischer Konfession in Russland.

Korrespondenzen: Wien. — Teplitz-Schönau. — Czernowitz. — Berlin. — München. — Odessa.

Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 8—9. Wien, August—September 1912.

Die Reichsrats-Ersatzwahl in Neutitschein.

In wenigen Wochen findet im deutschen Wahlkreise Neutitschein eine Ersatzwahl in den Reichsrat statt. Als vor fünf Jahren in diesem Wahlkreise der deutschradikale Antisemit Doktor Bodirsky als offizieller Kandidat der Brünner deutschbürgerlichen Parteileitung auftrat und mit dem Sozialdemokraten Nießner in die Stichwahl kam, gab bei der letzteren die jüdische Wählerschaft, entrüstet über die Zumutung, einem ihrer ärgsten Feinde in den Sattel helfen zu sollen, für den sozialdemokratischen Bewerber den Ausschlag. Im Jahre 1911 wurden die jüdischen Wähler schändlich hintergangen. Als offizieller Kandidat erschien Herr Ulrich auf der Bildfläche, der in allen Versammlungen erklärte, daß er der deutschradikalen Partei nicht angehöre. Kaum aber war er mit Hilfe der jüdischen Stimmen gewählt, als er hinging und der Gefolgschaft der Herren K. H. Wolf und Eduard v. Stransky beitrat. Bei der bevorstehenden Ersatzwahl bewirbt sich nun Herr Dr. Bodirsky neuerlich um das Mandat. Der gelungene Schelmenstreich des Herrn Urban reizt ihn zur Nachahmung. Vor kurzem erschien im deutsch-radikalen" „Nordmährerblatt" ein Artikel, in welchem die Notwendigkeit betont wird, mit den Juden in Mähren gute Freundschaft zu halten und im Interesse des bedrohten Deutschtums mit ihnen gemeinsam zu arbeiten. Selbstverständlich sind die politisch wohlgeschulten Führer der jüdischen Wählerschaft des Neutitscheiner Wahlkreises dem schlauen Herrn Bodirsky nicht aufgesessen. Gewitzigt durch die Erfahrung, die sie mit Herrn Urban machen mußten, hätten sie seine Kandidatur auch dann zurückgewiesen, wenn die Herren Wolf und Stransky nicht wenige Tage später in einer parteiamtlichen Communiqué verlautbart hätten, daß das Bekenntnis zum Antisemitismus das entscheidende Merkmal für jeden deutschradikalen Parteigenossen sei und bleibe.

Nach all' diesen Vorgängen steht es fest, daß die Wahlbewerbung des Herrn Dr. Bodirsky oder irgend eines anderen deklarierten Antisemiten an dem unerschütterlichen Widerstande der jüdischen Wähler, deren Zahl in diesem Wahlkreise fast

40 Prozent erreicht, scheitern wird. Jedes „deklarierten Antisemiten", sagen wir, denn die Ereignisse der letzten Jahre haben zur genüge bewiesen, daß auch die Angehörigen der deutsch-fortschrittlichen Partei unter der Führung des sattsam bekannten Dr. Gustav Groß durchaus nicht frei von judenfeindlichen und antiliberalen Anwandlungen sind. Diese mit Ausschluß der Wiener freiheitlichen Abgeordneten zustande gekommene deutsche Fortschrittspartei ist ja nur ein Partikel jenes deutschen Nationalverbandes, dessen Großteil, im Gegensatze zu Tschechen und Polen, für die Resolution Schmid gestimmt hat, eine Bundesgenossin jener Deutschradikalen von der Couleur Wolf, welche bei den letzten Wiener Gemeinderatswahlen die Christlich-Sozialen vor einer entscheidenden Niederlage bewahrt haben.

Wenn somit auch die bisher so einsichtslose Brünner Parteileitung den Mahnungen der „liberalen" Presse und dem Zwange der Umstände nachgeben und die Kandidatur des deutsch-fortschrittlichen Leipniker Bürgermeisters Kunowsky bestätigen sollte, — mit sonderlichem Elan werden die jüdischen Wähler nicht zur Urne gehen. Herr Kunowsky ist für seine Person gewiß ein sehr ehrenwerter und konfessionell vorurteilsloser Mann, aber er wird halt doch dem deutschen Nationalverband beitreten, der unter sich keinen Juden duldet und in welchem jener K. H. Wolf das Kommando führt, der sein Mandat der Wahlhilfe der Christlich-Sozialen verdankt und zum Danke dafür nicht nur bereit, sondern geradezu verpflichtet ist, das Deutschtum in Oesterreich dem Klerikalismus auszuliefern. Mag auch Herr Kunowsky verläßlicher und ehrlicher sein als die Herren Ulrich und Dr. Bodirsky, in diesem Nationalverband ist die ehrlichste freiheitliche Gesinnung zur Ohnmacht verurteilt.

Die Ersatzwahl in Neutitschein wird ja an den traurigen Parteiverhältnissen im Abgeordnetenhause und namentlich an den unwürdigen Vorspanndiensten, welche die sogenannten „deutschfreiheitlichen" Parteien der klerikal-antisemitischen Reaktion leisten, nichts ändern, mag nun der deutsch-bürgerliche oder der sozialdemokratische Kandidat aus der Urne hervorgehen. Aber nicht lange mehr werden die in dem deutschen Kataster eingeschriebenen jüdischen Wähler Mährens die Frage umgehen können, ob sie noch weiterhin Parteien dienen können und wollen, die nicht nur sie selbst wiederholt geblufft, sondern auch der Freiheit und dem Deutschtum die schwersten Wunden geschlagen haben. Eine Partei, die in Aussig den Ritualmordwahn anfacht und in Olmütz oder Neutitschein um die Liebe der Juden wirbt, deren autonome Organe in Böhmen und in den Alpenländern die Juden von der Bewerbung um öffentliche Aemter ausschließen und in Mähren von „ge-

meinsamer Kulturarbeit mit den Juden sprechen, die in Wien den Christlich-Sozialen aus der Patsche hilft und in der Provinz mit ihrer freiheitlichen Gesinnung flunkert, ist keinen Pfifferling mehr wert. Sie duldet es nicht nur, daß die stolze Errungenschaft der liberalen Aera, die Staatsgrundgesetze, zerfetzt werden, sie tritt sie selbst mit Füßen, und sie merkt dabei nicht einmal, wie sie damit ihr eigenes Grab schaufelt. Für die Neutitscheiner Ersatzwahl genügt der feste Entschluß der jüdischen Wähler, lieber einen Sozialdemokraten als einen Antisemiten zu wählen. Für weiter hinaus wird eine gründliche Auseinandersetzung und Abrechnung mit den deutschen Parteien notwendig sein. Die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden wird Schritt für Schritt beschnitten und selbst in die Armee, die bisher vom nationalen und konfessionellen Streite ausgeschaltet war, ist der Judenhaß schon so sehr eingedrungen, daß der gesetzliche Anspruch der Juden auf das Offizierspatent in Frage gestellt ist. Keine deutsche Stimme hat sich noch gegen diese neueste reaktionäre Maßregel erhoben, obwohl der betreffende Erlaß nicht nur die Juden, sondern auch die nichtjüdischen bürgerlichen Elemente bedroht. Mit verschränkten Armen sieht man zu, wie im Namen des Deutschtums die Freiheit erschlagen wird und der Klerikalismus sich zu unheimlicher Alleinherrschaft emporreckt. Und das alles aus lächerlicher Angst vor Herrn K. H. Wolf, der in einem anderen Lande längst schon zu den politisch Toten geworfen wäre. Das ist für die Dauer ein unhaltbarer Zustand, und vor allem kann man den mährischen Juden nicht zumuten, daß sie in diesem Sumpfe weiterwaten. S. F.

Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien.*)

Von **B. Münz**.

Die historische Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien hat vor mehreren Jahren auf Anregung des ausgezeichneten, leider zu früh dahingeschiedenen Geschichtsforschers David Kaufmann den löblichen Beschluß gefaßt, die Inschriften des alten Judenfriedhofes herauszugeben. Sie war dabei von der richtigen Erwägung geleitet, daß die Herausgabe und gründliche Bearbeitung der vom Jahre 1540 (?) bis 1748 reichenden Grabinschriften für die Sitten- und Kulturgeschichte der Juden und nicht zuletzt für die Wiener Lokalgeschichte und darüber hinaus ein großes Interesse beanspruchen darf. Sie verschloß sich ferner nicht der Einsicht, daß Ludwig August Frankl manche Epitaphien in seine „In-

*) Zwei Bände. Wien-Leipzig, W. Braumüller, 1912.

schriften des alten jüdischen Friedhofes“ überhaupt nicht aufgenommen hat und daß die von ihm aufgenommenen Inschriften wegen ihrer Unvollständigkeit, wegen der willkürlichen Auslassungen, der korrupten Wiedergabe des Textes und der totalen Mißachtung des formalen Prinzips von fraglichem Wert sind. Die historische Kommission hat eine glückliche Wahl getroffen, als sie den Bibliographen Bernhard Wachstein mit der Kaufmann zugedachten schwierigen Aufgabe, die Inschriften zu bearbeiten, betraute.

Unter den von Alfred Landau und B. Wachstein nach den Originalen des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs herausgegebenen „Jüdischen Privatbriefen aus dem Jahre 1619“ (Wien, 1911) befindet sich ein merkwürdiger Brief, von einem ungelehrten Mann geschrieben, der ungeschminkt die Sprache seiner Natur redet. Der Brief ist typisch für die hohe Schätzung der Gelehrsamkeit in der damaligen jüdischen Gesellschaft. Der einfache schlichte Mann, der mitten im Erwerbsleben steht, dessen Praktiken er allesamt kennt, hält seinem Sohne, der ihm durch seine Geldgeschäfte bittere Enttäuschungen bereitet, eine derbe Strafpredigt, in der er den Handel mit den verächtlichsten Ausdrücken bezeichnet. Er kann sich gar nicht darein finden, daß sein vor kurzem verheirateter Sohn sich dem Handel, zu dem er ja später noch Zeit haben werde, und nicht dem Studium der Lehre hingibt. Notgedrungen erteilt er ihm allerdings gleichzeitig gute Ratschläge in Sachen des Geschäftes. Die Hauptsache ist ihm dies aber nicht. Diese Schätzung der um ihrer selbst willen, nicht zur Erreichung praktischer Zwecke betriebenen Gelehrsamkeit drückt auch den Inschriften, die wahrhaft menschliche Dokumente sind, den Stempel auf. Echter Inhalt des Daseins ist den damaligen Juden, die in einem Ausnahmszustande leben, einzig und allein die geistige Arbeit. Wenn auch der Gegenstand ihrer geistigen Beschäftigung zumeist die von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte und kommentierte Lehre ist, so würde man doch fehlgehen, wenn man in dem religiösen Element oder in diesem allein das Treibende und Bewegende ihres Lebens suchen wollte. Es ist vielmehr die Geistigkeit selbst, die das größte Ungemach des Lebens zu paralysieren und dessen Beherrschung zu bewirken imstande ist. Freilich darf auch nicht übersehen werden, daß dieses Wissen in ihren religiösen Vorstellungen seine Voraussetzung hatte. Die Hingabe an eine Idee ist es, die sie über das dumpfe Ghetto, in das sie eingepfercht sind, hinweghebt. Sie allein macht es begreiflich, daß Menschen, denen die sie umgebende Gesellschaft jedes Plätzchen an der Sonne versagt, nicht nur ihr Ehrgefühl nicht verlieren, sondern es vielmehr in ihrer Welt bis zur höchsten Potenz steigern, während sonst einer Minderheit das Bewußtsein des Eigenwertes durch allgemeine Miß-

achtung verloren zu gehen pflegt. Am differenziertesten ist daher das Lob, das den Gelehrten in den Grabschriften gespendet wird. Da heißt es: „In das Gesetz Gottes versenkte er seine Gedanken, sein Herz und sein ganzes Trachten.“ „Treu von Gemüt, demütig und schamhaft gab er sich dem Studium der Lehre hin.“ „Sprudelnd in der Auslegung der Mischna, Hagada und Bibel, mied er die Welt und ihre Vergnügungen. Demütig suchte er den Umgang der Weisen und bildete mit Scharfsinn Jünger heran.“ „Die Lehre erleuchtete seine Nächte. Den Handel verschmähte er. Die Gelehrsamkeit war ihm Beruf. Mit Scharfsinn und tiefem Verständnis beherrschte er Mischna und Gemara. In Reinheit erfüllte er die Gebote und verrichtete die Andacht mit peinlicher Genauigkeit.“ „Er mühte sich ab in der Erforschung der Lehre, stellte sich in die Bresche und warf sein Leben hin.“ „Voll wie ein Granatapfel, Herr der Lehre, eine glänzende Leuchte, sein Mund hörte nicht zu lernen auf, die Finsternis verwandelte sich in Licht.“ „Ein sprudelnder Quell, enthüllte er das Verborgene. Das Weisheitsbuch Salomos erläuterte er sinnig — ein Erklärer und Prediger. Im Dichten und Denken hatte er nicht seinesgleichen.“ „In der Lehre Gottes verbrachte er Tag und Nacht, trug Sorge für ihre Verbreitung und wich nicht vom Lehr- und Gotteshaus, ein Weiser und Schreiber, ein Sänger und Dichter, fromm und demütig, ein Schüler der Häupter der Diaspora.“ „In seiner erhöhten Stellung war er für Israel wie Tau, ein erhabener Mann, bewandert im ganzen Gebiet der Lehre, ein vollgepfropfter Schatz, ein Wunder seiner Zeit, ein Licht für ganz Israel. In seiner umfassenden Weisheit entrollte er den Himmel wie ein Buch.“ „Er war ein Meister unter den Erhaltern des Gesetzes, entwurzelte Berge (er war ein scharfer Dialektiker), besuchte die Lehrhäuser vieler Orte und Gegenden und verbreitete die Lehre. Waisen zog er auf und war verschwenderisch für die Armen.“

Auf Grabsteinen von Aerzten prangen die Inschriften: „Ein namhafter Arzt für die, welche vergeblich Hilfe suchten, ein gerechter Richter, scharfsinnig in seinen Entscheidungen. Er entwurzelte die Dornen und besserte die Risse aus, beherrschte das ganze Gebiet der Lehre, die Wissenschaften vom Göttlichen wie vom Natürlichen — ein Steuermann und Schiffslenker.“ „Er mehrte die Weisheit und verbreitete sie, war ein Licht für die Erde und ihre Bewohner. Mehr als seine Glaubensgenossen beherrschte er die sieben Künste. Er war ein treuer Hirte, Fürsprecher vor König und Fürsten. Fromme Werke übte er an Armen und Reichen; Recht, Wahrheit und Friede gehörten zu seiner innersten Natur. Er heilte Wunden und Gebrechen, verfaßte Bücher und Schriften. Verwaist ließ er seine Zeit zurück.“ „Geschickt als Arzt, beherrschte er

auch die Lehre. Durch seine tiefgehenden Fragen brachte er als Richter Klarheit in die Streitsache. Weise und gelehrt im allgemeinen und besonderen.“ „Er war ein treuer Hirte . . . mit ihm starb die Weisheit und auch das Buch der Heilmittel wurde mit ihm zu Grabe getragen.“

Wien war eine Zeitlang ein Zentrum der Kabbala. Der Wiener Oberrabbiner Sabbatai Scheftel Horowitz (gestorben 1660) war ein seltener Mensch, denn er vereinigte in sich beide im Diasporajudentum parallel laufende Geistesrichtungen, die intellektuell-szientifische und die religiös-innige, grüblerisch-mystische. Eine Analyse der jüdischen Gelehrtengeschichte zeigt selbstverständlich Uebergangstypen in den verschiedensten Variationen. Eine wirklich talmudische Heroengestalt, die gleichzeitig vollständig im Banne der Mystik befangen ist, gehört immer zu den Raritäten. Scheftel Horowitz ist eigentlich ein Adept dieser Richtung, die er von seinem bedeutenderen und berühmteren Vater Jesaia übernommen hatte. — Jakob ben Elieser war ein Meister in der Merkaba, der geheimsten und heiligsten der Wissenschaften, „dessen Worte in die himmlischen Höhen stiegen“ und der über jedes Krönchen und Häckchen so vieles zu sagen wußte. Wachstein führt den Nachweis, daß Jakob kein anderer als der aus Worms stammende Jakob ben Elieser Aschkenasi T e m e r l s war, der bei den bedeutendsten Männern seiner Zeit in hohem Ansehen stand, nach einer gedeihlichen Lehrtätigkeit in Lublin und Kaminec seine letzten Lebensjahre in Wien verbrachte, daselbst einen großen Einfluß ausübte und hier auch 1666 seine letzte Ruhestätte fand. — Ein hervorragender Kabbalist war ferner der 1651 in jugendlichem Alter verstorbene Elchanan ben Zebi. Er wollte eine Familie nach dem heiligen Lande bringen. Da ereilte ihn in Wien, wo er eine wenn auch nicht offizielle Wirksamkeit entfaltete, der Tod. Er beschäftigte sich vornehmlich mit der Lurjanischen Kabbala. Damit kein Unberufener von seinen Schriften einen schlechten Gebrauch mache und um Mißverständnissen in ihrer Auslegung vorzubeugen, ließ er sie sich mit ins Grab geben.

Wie aus den angeführten Inschriften erhellt, fiel die Gelehrsamkeit nur dann gewichtig in die Wagschale, wenn sie sich zur Tat verdichtete, wenn Leben und Wissenschaft sich deckten. Als die Säulen der Welt galten Lehre, Gottesdienst und Wohltätigkeit, denn von ihnen hängt der Bestand der Gesellschaft ab. In einer Grabschrift wird die Klage angestimmt: „Die Dürftigen haben Dich verloren, Dich, die Treuen von Gemüt und Weisen.“

In den Grabschriften von Gewerbetreibenden fallen uns die Fühlung mit dem Studium der Gotteslehre, der vielfache Hinweis auf gerechten, ehrenhaften Lebenswandel und auf die

Wohltätigkeit auf. Wir begegnen Lobsprüchen, wie: „Seine Beweggründe waren vornehm, nur dem Namen Gottes geweiht. Seine Werke waren wie Tau und Regenschauer, sein Gebet lieblich . . . In seinem Hause waren zu jeder Zeit Arme anzutreffen." „Seine Hände waren nicht gebunden, Almosen auszuteilen, und seine Füße waren nicht gefesselt, einer guten Tat nachzugehen." „Er beschäftigte sich mit der Lehre und bemühte sich Tag und Nacht, die Gebote zu erfüllen. Sein Handel war in Treue mit Nichtjuden und Juden." „Der erste und der letzte im Hause des Segens (Gotteshaus), ein gerechter und geradsinniger Mann, wandelte er in Unschuld und Redlichkeit. Er lief wie ein Hirsch und wie ein Löwe den rechten Weg." „Sein Handel und Wandel war in Treue. Jedem gedrückten Gemüte öffnete er weit sein Haus. Die der Lehre oblagen, verließen sein Heim nicht; er gab ihnen ihren täglichen Bedarf. Ein Heiligtum errichtete er in diesem Lande."

Führende Persönlichkeiten wurden mit Lobsprüchen bedacht, wie: „Ausgezeichnet in der Erfüllung jedes Gebotes, war er stets bereit, fromme Gebote zu vollführen. Er hörte auf den Notschrei der Armen und versorgte die Dürftigen mit Brot. Im Verborgenen übte er Wohltaten, das Herz der Witwe erfreute er und den armen Mädchen steuerte er die Mitgift bei. Der Gemeinde war er ein sanfter Führer." „An die Spitze gestellt, war er Israel wie Tau. Er führte die Gemeinde ruhmvoll und scheute keine Opfer an Person und Vermögen, seine Herde zu weiden. Er machte sich mutig auf den Weg, um die öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, Fürsprache einzulegen und Schutz zu erlangen. Ein Panzer, ein Schild, ein Lenker des Schiffes." „Er beherrschte seine Triebe, um den Willen seines Schöpfers zu vollführen, dem er in Furcht und Liebe ergeben war. Mit frohem Sinn streute er reichlich seine Gaben aus. Ein fleißiger Besucher aller wohltätigen Vereinigungen und frommen Gesellschaften, war er in der Versammlung der Spitzen des Volkes Pflock und Grundstein."

Die Lobsprüche auf das Weib sind zarter und wesentlich einfacher als die auf den Mann. In lieblichen poetischen Wendungen wird die Biederfrau als Krone auf dem Haupte ihres Gatten gefeiert, wegen ihrer Keuschheit und Schamhaftigkeit, wegen ihres stillen, trauten, erzieherischen Waltens und ihrer unermüdlichen, rastlosen Nächstenliebe gepriesen, mit den Erzmüttern und anderen bedeutenden Frauen der Bibel verglichen. Es wird ihr nachgerühmt, daß sie an Schönheit mit dem Mond, an Reinheit und Lauterkeit mit der Sonne und der Lilie Sarons wetteifert. In vielfachen Variationen kehrt das Motiv immer und immer wieder: Sie war Stütze und Hoffnung dem Dürftigen und übte Gerechtigkeit in Israel — zart wie eine Rose und einfältig wie eine Taube; der Wille ihres Schöpfers war

ihr Richtschnur aus innerster Liebe; sie hat ausgezeichnete Kinder zur Welt gebracht und war hurtig wie eine Gazelle, flink wie ein junges Kamel, wenn es galt, den Armen und Gefallenen unter die Arme zu greifen. Einmal finden wir eine Charakteristik, die selbst einem Manne von führender Stellung zur Ehre gereichen würde. Von Liba, der Frau des Isaschar Beer, der Tochter des Märtyrers Zacharia aus Eisenstadt, heißt es: „Lieblich in ihrem Tun, wie eine saftige Rose, war sie eine bedeutende Frau durch die Fülle der von ihr vollführten guten Werke. Sie verwendete sich bei der Obrigkeit für einzelne, sowie für ganze Gemeinden. Ihr Reichtum machte sie nicht hochmütig. Sie bewirkte, daß zwei herrliche Gotteshäuser errichtet wurden."

Lena, Tochter des Jechiel Michl, starb eines gewaltsamen Todes. Sie ist ohne Zweifel mit jene Leonora identisch, von der das Theatrum Europaeum (sub anno 1651) berichtet, daß sie im März 1651 von einem Reiter durch zwei Kugeln erschossen wurde. „Zu Wien in Oesterreich", heißt es daselbst, „vor dem rothen-Thor / nechst bey der Aufzugbrücken / wurde im Monat Martio die fürnehme und jedermann wohlbekandte Jüdin Leonora / als sie in die Stadt gehen wollte / von einem unbekandten Reuter mit 2 Kugel todt geschossen: Weßwegen außgerufen wurde / daß derjenige / so den Thäter offenbahren würde / 500 Ducaten haben; So aber der Thäter sich selber angeben thäte / ihme tausend Ducaten / und das Leben geschenkt seyn solle / darumb daß man diese That für eine Anstifftung von den Juden selber gehalten."

Es ist hochinteressant, daß in den Inschriften das Sterben im Lichte der Vorstellungen von dem Leben nach dem Tode durch einen euphemistischen Ausdruck, den Eintritt in das Leben der anderen Welt, die Rückkehr der Seele zu ihrem Urquell und, wie es bei Gelehrten heißt, die „Berufung in die himmlische Gelehrtenschule" umschrieben wird. Der Glaube an die Unsterblichkeit und die Wiederauferstehung birgt den tröstlichen Gedanken der Kontinuität des Lebens in sich. Hand in Hand geht damit die Umschreibung des „Begrabens" durch „Bergen", „Verwahren". Ab und zu wird bei Ehepaaren der der Bibel entlehnte Ausdruck: „Mann und Frau kamen beide in die Arche" angewendet.

Der Stil der Wiener Inschriften hält mit dem der Inschriften italienischer Juden aus derselben Zeit keinen Vergleich aus. Ferner kann eine allmähliche Verschlechterung der Sprache festgestellt werden. Wachstein sucht die Ursache dieses Verfalls darin, daß die aus Zentren jüdischer Gelehrsamkeit kommenden ersten Ansiedler hier keinen günstigen Boden vorgefunden haben dürften. Obwohl die Wiener Judenschaft berühmte

Persönlichkeiten als Rabbiner berufen hat und außerdem, namentlich in den Fünfzigerjahren des siebzehnten Jahrhunderts, viele polnische Gelehrte in ihrer Mitte beherbergte, konnte sich ein Milieu, wie in den Gemeinden Polens oder sogar wie etwa in Prag, nicht entwickeln. Es ist also im allgemeinen weder der vollendete italienische Stil noch die flotte rabbinische Sprache Polens zu finden. Doch zeigt ab und zu eine Anzahl von Inschriften eine reine und edle Sprache. Auf italienischen Einfluß sind die in Versmaß abgefaßten Inschriften zurückzuführen.

Der alte Judenfriedhof ist nach der alten Vorstadt Roßau, die heute einen Teil des neunten Stadtbezirkes von Wien bildet, auch Roßauer Friedhof genannt. Wachstein führt zwingende Gründe dafür an, daß die Anfänge dieses Friedhofes in die Sechziger- oder Siebzigerjahre des sechzehnten Jahrhunderts zu verlegen sind. Wohl scheint der Grabstein des Märtyrers Mordechai b. Gerson Menzel, der nach unserem Bearbeiter mit dem Märtyrer Mordechai Modl b. Gerson identisch ist, auf das Jahr 1540 hinzuweisen. Doch spricht gegen dieses Datum die Tatsache, daß uns der Name dieses Märtyrers auf den Grabsteinen zweier seiner Töchter aus den Jahren 1634 und 1641 begegnet. Zudem fällt der Todestag der Frau Esther, Tochter des Akiba (Fr. Schalom), welches das erste unanfechtbare Datum ist, auf den 18. September 1582.

In der Selbstbeschränkung zeigt sich der Forscher. Wachstein präzisiert denn auch in besonnener, bedächtiger Weise seine Aufgabe folgendermaßen: „Es war mein eifrigstes Streben in dieser Arbeit, jede Person, die uns ja in einer gewissen Charakteristik entgegentritt, zunächst zu identifizieren, sodann sie in den jüdischen Quellen weiter aufzusuchen, ihren genealogischen Zusammenhang bloßzulegen und, was sich an Nachrichten in nichtjüdischen Quellen findet, soweit sie mir bekannt geworden sind, zusammenzustellen . . . An eine zusammenfassende geschichtliche Darstellung dieses Zeitabschnittes kann naturgemäß noch nicht gegangen werden, aber durch die geleistete Identifizierungsarbeit ist der Rahmen für die Aufnahme weiteren Stoffes geschaffen worden.“

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“.

Zentralstelle für jüdische Wanderarmen-Fürsorge.

Das k. k. Ministerium des Innern hat die vom Aktionskomitee des Delegiertentages der österreichischen Kultusgemeinden eingereichten Statuten der Zentralstelle für jüdische

Wanderarmenfürsorge genehmigt und das Musterstatut für die Kreisarmen-Kassen zur Kenntnis genommen. In der nächsten Zeit wird das vorbereitende Aktionskomitee an die einzelnen Kultusgemeinden die Einladung richten, ihren Beitritt zur Zentralstelle zu erklären, und nach erfolgter Anmeldung die konstituierende Generalversammlung einberufen. Nach vollzogener Konstituierung wird der Vorstand der Zentralstelle die Errichtung der einzelnen Kreisarmen-Kassen in Angriff nehmen, so daß voraussichtlich noch im Laufe des nächsten Winters die Organisation zur Regelung des Wanderbettels ihre Tätigkeit wird beginnen können.

Todesfälle.

Während der Sommermonate hat der Tod empfindliche Lücken in unsere Reihen gerissen. Wir beklagen vor allem das Hinscheiden des langjährigen Beirates der „Oesterreichisch-Israelitischen Union", Herrn Samuel Heit, eines Mannes von seltener Herzensgüte und humaner Gesinnung, der auch im politischen Leben der Wiener Judenschaft eine hervorragende Rolle spielte. Auch ihm war das Judentum zu allernächst Menschentum im besten Sinne des Wortes, und die antisemitische Bewegung empfand er, der in der liberalen Aera aus kleinen Anfängen sich zu einem bedeutenden und hochangesehenen Kaufmanne aufgeschwungen hatte, als eine fortgesetzte Invektive auf seine eigene, vornehm veranlagte Persönlichkeit. Samuel Heit hat viele, viele Jahre hindurch im Rate der „Union" gesessen und seine reiche Erfahrung, seine Klugheit und seine glühende Liebe zum Judentum haben ihn zu einem unserer wertvollsten Mitarbeiter gemacht.

In den besten Mannesjahren und in voller Schaffenskraft ist Max Frank vom Tode überrascht worden. In ihm ist eine Hoffnung der Wiener Judenschaft und des Wiener Freisinns abgestorben. Im Vorstande der Wiener Kultusgemeinde hat er sich als Finanzreferent rasch eine führende Stellung errungen und als fortschrittlicher Gemeinderat der Stadt Wien hat er in kurzer Zeit eine erstaunliche Fülle von Arbeit geleistet. Sein klarer durchdringender Verstand, seine Ruhe und Besonnenheit, die aber der notwendigen Festigkeit nicht entbehrte, sein rastloser Fleiß, seine strenge Sachlichkeit, seine nichtgewöhnliche agitatorische Begabung, die deshalb um so wirksamer war, weil sie sich mit persönlicher Liebenswürdigkeit paarte, machten ihn den politischen Freunden wert, den Gegnern gefährlich. Die „Union", die sowohl zu seiner Wahl in den Kultusvorstand wie zu jener in den Gemeinderat kräftig mitgeholfen hat, verliert in ihm einen treuen, hingebungsvollen Freund.

Im hohen Alter ist Herr Karl Auspitz Ritter v. Artenegg aus einem dem Dienste reinster Menschenliebe und edelster Wohltätigkeit geweihten Leben abberufen worden. Ritter v. Auspitz hat, wie sein allzu früh verstorbener Bruder, der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ seit deren Bestand angehört und unsere Rechtsschutzarbeit wiederholt durch Zuwendung namhafter Beträge eifrigst unterstützt.

In Tetschen an der Elbe ist einer unserer besten Freunde und Mitstreiter, der Tempelvorsteher Herr Siegmund Brauner, gestorben. Er war mit dem derzeitigen Kultusvorsteher Herrn Adolf Pächter und dem ihm im Tode vorangegangenen Herrn Karl Heller der Begründer der Kultusgemeinde Bodenbach und unermüdlich für den Aufschwung dieser jungen Gemeinde und für das Wohl ihrer Mitglieder tätig. Mit wahrem Feuereifer förderte er unsere Bestrebungen zum Schutze der staatsbürgerlichen Rechte der österreichischen Juden.

Wir werden all' diesen lieben Genossen ein dauerndes und ehrendes Andenken bewahren.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Verfassungsbruch.

Am 2. August d. J. haben wir an die Bezirkshauptmannschaft in Meran folgende Beschwerde gerichtet:

Löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft, Meran!

Der Marktmagistrat Untermais veröffentlicht in Nr. 30 der „Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins“ vom 26. Juli d. J. eine Konkurs-Ausschreibung für die Stelle eines technischen Beamten des Hochbauamtes, in welcher von den Bewerbern die Beibringung des Taufscheines gefordert wird.

In dieser Fassung widerspricht die Ausschreibung dem Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1869, RGB. 142, wonach die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind. Dem Sinne und Wortlaute dieses Artikels entsprechend, müßte die Beibringung des Tauf- oder Geburtsscheines verlangt werden.

Wir stellen daher die Bitte: Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle auf Grund dieser Beschwerde, kraft des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, die gesetzwidrige Konkurs-Ausschreibung annullieren und den Marktmagistrat Untermais anweisen, die Stelle neuerlich in gesetzlicher Form auszuschreiben.“

Mit ungewöhnlicher Raschheit erhielten wir die folgende, vom 5. August datierte Erledigung:

K. k. Bezirkshauptmannschaft.
Zl. 3846/1 A. Meran, 5. August 1912.

Oesterreichisch-Israelitische Union Rechtsschutz- und Abwehrbureau

Wien IX., Universitätsstraße 8

Die Bezirkshauptmannschaft Meran findet sich über Ihre Eingabe vom 2. August 1912, mit welcher die Annullierung der von der Gemeinde Untermais vorgenommenen Konkursausschreibung für die Stelle eines technischen Beamten, seitens der Bezirkshauptmannschaft unter Berufung auf deren staatliches Oberaufsichtsrecht gefordert wird, zu einer Weiterung in dieser Richtung nicht bestimmt, da in dieser Konkursausschreibung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden kann.

Der Umstand allein, daß als Gesuchsbeilage unter anderem lediglich ein Taufschein und nicht ein Geburtsschein gefordert wird, vermag keinesfalls darzutun, daß das allen Staatsbürgern staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der gleichen Zugänglichkeit öffentlicher Aemter verletzt worden wäre.

Es muß wohl der Marktgemeinde überlassen werden, ob sie von solchen Bewerbern, die keinen Taufschein sondern nur einen Geburtsschein vorzulegen in der Lage wären, diesen letzteren fordert und auf welche Gesuchsbeilagen sie überhaupt Gewicht legt.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen 14 Tagen von dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Meran einzubringende Rekurs an die k. k. Statthalterei Innsbruck zulässig.

K. k. Bezirkshauptmannschaft.
Gudenus.

Selbstverständlich haben wir den Rekurs an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ergriffen. Derselbe lautet:

„Wien, am 14. August 1912.

An die k. k. Bezirkshauptmannschaft
Meran.

Gegen die dortamtliche Entscheidung vom 5. August d. J., Zl. 3846/1 A, ergreifen wir hiemit in offener Frist Rekurs an die k. k. Statthalterei in Innsbruck und führen zur Begründung desselben folgendes aus:

Es ist unrichtig, daß durch das Verlangen, die Bewerber um die ausgeschriebene Stelle hätten u. a. den Taufschein beizubringen, das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der

Zugänglichkeit aller öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger nicht verletzt worden sei. Es ist vielmehr evident, daß durch diese Form der Ausschreibung alle jene Staatsbürger, welche sich nicht im Besitze eines Taufscheines befinden, also auch die Staatsbürger jüdischer Konfession, von der Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle von vornherein ausgeschlossen erscheinen.

Es ist auch nicht richtig, daß es der Marktgemeinde Untermais überlassen werden muß, ob sie von solchen Bewerbern, die keinen Taufschein sondern nur einen Geburtsschein vorzulegen in der Lage wären, diesen letzteren fordert oder nicht und auf welche Gesuchsbeilagen sie überhaupt Gewicht legt. Auch die Marktgemeinde Untermais, wie jede physische und juristische Person, ist gehalten, die Gesetze, insbesondere die Staatsgrundgesetze, genau zu befolgen, und wenn sie dawiderhandelt, ist es Sache der Staatsbehörde, dagegen einzuschreiten. Die Marktgemeinde ist gegenüber den Bewerbern an die in ihrer Stellenausschreibung aufgestellten Bedingungen gebunden. Sie kann nicht nachträglich nach freiem Belieben die Beibringung eines Geburtsscheines statt des Taufscheines fordern, wenn sie nicht schon in der öffentlichen Stellenausschreibung kundgegeben hat, daß der Geburtsschein als gleicher Nachweis gilt wie der Taufschein.

Die angefochtene Entscheidung umgeht die offensichtliche Tatsache, daß die von der Marktgemeinde Untermais gewählte Form der Ausschreibung zu der Voraussetzung geradezu zwingt, es sei der Wille vorhanden, nur solche Bewerber zuzulassen, die sich im Besitze eines Taufscheines befinden. Dagegen schreibt die Entscheidung der erwähnten Marktgemeinde die Möglichkeit einer Absicht zu, für welche sich in der ungesetzlichen Ausschreibung keinerlei Anhaltspunkte findet, der Absicht, via facti und nachträglich die Verletzung des Artikels 3, Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGB. 142, gutzumachen.

Aus all' diesen Gründen stellen wir die Bitte: Die hohe k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg wolle die angefochtene Entscheidung beheben und die gesetzwidrige Stellen-Ausschreibung der Marktgemeinde Untermais mit all' ihren Folgen annullieren."

Auf die Entscheidung der Statthalterei sind wir nun sehr begierig. Was da in jüngster Zeit mit der Forderung des Nachweises der Taufe in ganz Oesterreich behördlich praktiziert wird, ist eine ganz offene und schreiende Verletzung der Staatsgrundgesetze. Die oberen Instanzen gebrauchen alle möglichen und unmöglichen Ausflüchte, wenn an sie rekurriert wird. Niemals hat es in Oesterreich so unverhüllte Gesetzesverletzungen gegen die jüdischen Staatsbürger gegeben, wie unter

dem Ministerium Stürgkh. Sie wachsen sich langsam zum Verfassungsbruch aus. Wir wollen sehen, ob diese Praxis auch vor dem Reichsgerichte bestehen wird.

* * *

Unser Rechtsschutzbureau hat dem Unterrichtsministerium folgende Eingabe überreicht:

„Wie aus der Beilage ersichtlich ist, veröffentlicht die Direktion der Landesschule für das Wagenbau- und Schmiedehandwerk in Kamionka-Strumilowa eine Schulanzeige, in welcher von den Aufnahmsbewerbern u. a. die Beibringung des Taufscheines gefordert wird. In dieser Form widerspricht die Anzeige dem Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, vom 21. Dezember 1867, R.-G.Bl. Nr. 142, da zweifellos auch solche Schüler, welche nicht im Besitze eines Taufscheines, sondern im Besitze eines Geburtsscheines sind, ein Recht auf die Aufnahme in diese aus öffentlichen Mitteln vom galizischen Landesausschuß unterhaltene Fachschule haben.

Wir erheben gegen diese Schulausschreibung Beschwerde und stellen die Bitte: das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht wolle kraft des staatlichen Aufsichtsrechtes die Annullierung dieser gesetzwidrigen Ausschreibung und deren Wiederholung in gesetzlicher Form veranlassen."

* * *

Am 2. September haben wir an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Schluckenau folgende Beschwerde gerichtet:

„Laut Beilage schreibt das Stadtamt Schluckenau die Stelle eines städtischen Tierarztes aus.

In dieser öffentlichen Ausschreibung wird von den Bewerbern der Nachweis der christlichen Religion und die Beibringung des Taufscheines gefordert. Dieses Verlangen widerspricht den Artikeln 3 und 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, vom 21. Dezember 1867, R.-G.-B. Nr. 142.

Wir erheben hiegegen Beschwerde und stellen die Bitte: Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle kraft des staatlichen Aufsichtsrechtes diese Konkursausschreibung annullieren und deren Wiederholung in gesetzlicher Form veranlassen."

Der Ritualmordwahn.

Die „Lodz. Rundschau" schreibt: An der Bujnowska-Straße Nr. 6 betreibt seit einigen Jahren im Hause Traczynski der Kleinhändler Hersch Berger einen Kolonialwarenhandel. Dieser Tage kam in den Laden, in dem die Frau Bergers allein anwesend war, ein annähernd 12jähriges christliches Mädchen

und verlangte zwei Lot Hefe. Da die Hefe in einem Keller des angrenzenden Zimmers aufbewahrt war, und die Berger das Mädchen nicht allein lassen wollte, forderte sie das Kind auf, ihr in den Keller zu folgen. Beide begaben sich nach dem nächsten Zimmer. Die Berger stieg in den Keller hinab, um die gewünschte Ware zu holen. Doch als sie nach dem Zimmer zurückkehrte, war das Mädchen verschwunden. Bald darauf versammelte sich vor dem Laden der Berger eine mit Knüppeln und Wagenrungen bewaffnete Menschenmenge. Es hatte sich nämlich in der Stadt das Gerücht verbreitet, die Berger habe an dem Mädchen einen Ritualmord (!!) begehen und sie deshalb nach dem Keller locken wollen. Inzwischen bekam die Menschenmenge, da es gerade ein Markttag war, neuen Zuzug und nahm der Berger gegenüber eine drohende Haltung ein. Man drohte, sie wegen des angeblich versuchten Mordes totzuschlagen. Der Hausbesitzer Traczynski und die Frau eines Polizisten suchten die aufgeregten Leute zu beruhigen und durch allerlei Vorstellungen von dem Vorhaben abzubringen. Das Mädchen und deren Mutter, die sich ebenfalls unter der Menschenmenge befanden, erklärten fortgesetzt, die Berger habe das Mädchen ermorden wollen, wodurch die allgemeine Entrüstung und Aufregung noch mehr gesteigert wurde. Auch die Beruhigungsversuche der herbeigerufenen Polizei hatten keinen Erfolg. Mit dem Rufe: „Haut die Juden!“ schickte sich die Menge an, die Läden der Juden zu demolieren. Erst einem alsbald requirierten starken Polizeiaufgebot gelang es, die Volksmenge nach den angrenzenden Straßen abzudrängen und zu zerstreuen. Der jüdischen Bevölkerung der Stadt hat sich ein begreiflicher Schrecken bemächtigt. Die Frau des Berger soll vor Aufregung erkrankt sein. Ueber den Vorfall wurde ein Protokoll aufgenommen.

* * *

Bei der jüdischen Familie Schmul Roßmann in Zdunska Wola war bereits seit längerer Zeit die verheiratete 26jährige Sophie Maciejewska, deren Mann beim Militär dient, als Dienstmädchen beschäftigt. An einem Sonnabend besuchte, wie die „Lodz. Rdsch.“ berichtet, die Maciejewska ihre im benachbarten Dorfe Osmolin wohnhafte Schwester und kehrte erst spät am Abend heim. Als die Hausfrau am Sonntag morgen die Küche betrat, lag das Dienstmädchen besinnungslos auf dem Boden. Auf die Hilferufe der R. eilten Hausbewohner herbei, die einen Arzt herbeiriefen. Inzwischen war das Dienstmädchen gestorben. Am Montag wurde die Leiche vor einer Kommission vom städtischen Arzt und vom Kreisarzt seziert, die als Todesursache Herzschlag feststellten. Auch konstatierten die Aerzte bei der Verstorbenen einen Nierenfehler. Die Leiche

wurde nach der katholischen Kirche gebracht und dort aufgebahrt. In der Stadt verbreiteten sich nun die verschiedenartigsten Gerüchte über die Todesursache des Dienstmädchens und riefen unter der Bevölkerung eine judenfeindliche Stimmung hervor. Einige lichtscheue Elemente begannen einzelne Juden zu mißhandeln. Der örtliche Rabbiner wandte sich sofort an den Polizeimeister mit der Bitte um Schutz und Hilfe. Bald darauf erschienen auf den Straßen starke Polizeipatrouillen mit dem Polizeimeister an der Spitze. Einige Personen wurden verhaftet. Die Polizei traf Schutzmaßnahmen. Am Mittwoch wiederholten sich die Ausschreitungen. In einigen Häusern wurden Fensterscheiben eingeschlagen. Wie verlautet, soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung Militär requiriert werden.

* * *

Die des Ritualmordes angeklagte Hanna Spektor aus Lipowez, welche bekanntlich nach der Freisprechung durch das Gericht auf immer Rußland verließ und nach Amerika ging, kehrt nun zurück. Das freisprechende Urteil war auf Protest des Staatsanwalts von dem Senat kassiert und dem Bezirksgerichte zur nochmaligen Verhandlung übergeben worden. Gewisse Hetzorgane hatten daraufhin behauptet, Hanna Spektor sei nach Amerika geflüchtet, weil sie die gerechte Strafe für ihre Schuld fürchte. Mit Rücksicht auf diese Behauptungen überredete die örtliche jüdische Kolonie Frau Spektor zu der nochmaligen Verhandlung nach Rußland zurückzukehren.

Fälschungen im Ritualmordprozess Juschtschinski.

Gegen den gewesenen Chef der Kiewer Geheimpolizei Mischtschuk und zwei Geheimpolizisten ist wegen Fälschung im Ritualmordprozeß Juschtschinski das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden.

Ein konfiszierter Hetzartikel.

Die in Krumau (Böhmen) erscheinende Zeitschrift „Der Landbote" vom 5. Juli 1912 wurde wegen eines antisemitischen Hetzartikels unter dem Titel: „Der egoistische Schachergeist des Judentums" von der Staatsanwaltschaft Budweis konfisziert.

Die Behandlung der österreichisch-ungarischen Reisenden jüdischer Konfession in Rußland.

Die Klagen über Erschwernisse und Schikanen, welche die russischen Behörden den österreichisch-ungarischen Reisenden jüdischer Konfession bei der Ausübung ihres Berufes in Ruß-

land bereiten, wiederholen sich von Tag zu Tag und erfordern eine Abwehr durch unsere Regierung, noch bevor die Erneuerung des Handelsvertrages zur Beratung gelangt. Es wird sodann bei Beratung des Handesvertrages mit Rußland eine wichtige Aufgabe der österreichisch-ungarischen Unterhändler bilden, vertragsmäßig festzulegen, daß die Drangsalierungen, die Rußland seinen Staatsbürgern zuteil werden läßt, nicht auch auf Angehörige unserer Monarchie ausgedehnt werden. Unter dem Vorwande, daß es sich um interne Polizeivorschriften handelt, auf welche die bestehenden Handelsverträge keinen Einfluß üben können, werden österreichisch-ungarische Geschäftsreisende jüdischer Konfession in willkürlicher Weise Schikanen ausgesetzt, die das Reisen in Rußland in manchen Fällen ganz unmöglich machen. Ein Beispiel hiefür aus der allerletzten Zeit berichtet dem „Reisenden Kaufmann" ein Vereinsmitglied. Dieses Mitglied, Vertreter einer reichsdeutschen Firma, bereist seit Jahren Rußland, ohne bisher, da er alle für Reisende jüdischer Konfession vorgeschriebenen Formalitäten stets genau erfüllte, einen Anstand gehabt zu haben. In letzter Zeit bereiste dieses Mitglied auch Südrußland, und hier wurde ihm im Gouvernement Krim der Aufenthalt verboten, mit dem Hinweise darauf, daß er als Ausländer, speziell Reisender jüdischer Konfession, nachweisen müsse, daß er „politisch unverdächtig" sei. Das Mitglied hat es nach langwierigen Verhandlungen durchgesetzt, daß man ihm den Aufenthalt in Jalta so lange gestattete, bis er seine dringendsten Geschäfte erledigte.

Das Mitglied wendete sich an uns um Hilfe. Wir wußten nicht, welche Stelle von Rußland als kompetent erachtet wird, Atteste darüber auszustellen, ob jemand „politisch unverdächtig" erscheint. Wir wendeten uns deshalb an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, die auch Abhilfe versprach.

In der Kammer wurde übrigens schon am 23. Mai d. J., ein von uns publizierter Dringlichkeitsantrag des Kammerrates Dr. Hammerschlag angenommen. Die Eingabe der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft scheint auch ohne Wirkung geblieben zu sein. Der „Frankfurter Zeitung" entnehmen wir bezüglich der deutschen Reisenden in Rußland folgendes:

„Während die anderen Staaten den Schutz ihrer Staatsangehörigen gegenüber den Uebergriffen der russischen Bureaukratie in nachdrücklichster Weise und deshalb auch mit Erfolg wahrnehmen, haben deutsche Reisende, welche genötigt sind, nach Rußland zu reisen, fortgesetzt mit den ärgsten Schikanen zu kämpfen. Natürlich sind es zunächst deutsche Reisende jüdischer Konfession, gegen die sich die berüchtigten „Ausnahmsbestimmungen" richten. Es dürfte bekannt sein,

welche Schwierigkeiten ein deutscher Jude bei der Erlangung eines Paßvisums durch den zuständigen russischen Konsul begegnet. Während jeder deutsche christliche Reisende ohne irgendwelche Umstände das Visum erhält, wird von den russischen Konsulaten an deutsche jüdische Reisende nur dann ein Visum erteilt, wenn diese handelsgerichtlich eingetragene Kaufleute oder deren Bevollmächtigte sind. Aber auch nach Erteilung des Visum sind die jüdischen Kaufleute während der Dauer ihres Aufenthaltes in Rußland fortgesetzt neuen Schwierigkeiten ausgesetzt. Wie bekannt, muß vor jeder Abreise von Rußland nach dem Auslande der Paß mit einer Bescheinigung der russischen Polizei des letzten Aufenthaltsortes versehen werden darüber, daß dem Reisepaßinhaber der Austritt aus Rußland gestattet ist. Nach einem ganz willkürlichen Erlaß des Gouvernements von Petrikau, in dessen Amtsbezirk die große Industriestadt Lodz, Tschenstochau, Sosnowitz gelegen sind, werden jüdischen Kaufleuten diese Bescheinigungen erst dann erteilt, wenn diese die russische Gewerbesteuer von 150 Rubel (325 Mark) pro Jahr bezahlt haben. Von christlichen lichen Reisenden wird dagegen eine derartige, ganz ungesetzmäßige und den bestehenden Handelsverträgen mit Rußland direkt widersprechende Steuer überhaupt nicht verlangt, während deutsche Staatsangehörige jüdischer Konfession diese Steuer bezahlen müssen, auch wenn sie in Rußland selbst keinerlei Geschäfte betreiben. Ueber dieses ganz ungesetzmäßige Vorgehen eines russischen Bureaukraten ist bereits vor einiger Zeit durch mehrere deutsche Handelskammern beim Auswärtigen Amte in Berlin Beschwerde erhoben worden, jedoch ohne den geringsten Erfolg. Es ist schwer zu glauben, daß Vorstellungen der deutschen Regierung, wofern sie mit dem nötigen Nachdruck unternommen würden, gegen diese Uebergriffe russischer Beamten ohne Erfolg bleiben sollten."

Korrespondenzen.

Wien. (Die Zahl der Juden in Oesterreich.) Nach der Volkszählung von 1910 ist die Zahl der Juden in Oesterreich von 1900 bis 1910 von 1,224.899 auf 1,313.687, also um 88.788 gestiegen. In Galizien gibt es 871.895 (1900: 811.371), in der Bukowina 102,919 (1900: 96.150), in Niederösterreich 184.779 (157,278 im Jahre 1900), Böhmen mit 85.826 (1900: 92.745, demnach um 7000 weniger), Mähren mit 41.158 (1900: 44.745, also weniger um 3000) und Schlesien mit 13.112 Juden, gegen 1900 mit 11.988, Triest mit 5498 (1900: 4954), Steiermark 2885 (2283), Tirol 1624 (1008), Oberösterreich 1215 (1280), Istrien 677 (285), Dalmatien 323 (334), Kärnten 341 (212), Görz

und Gradiska 338 (29), 5Salzburg 285 (199), Krain 146 (145) und Vorarlberg 126 (117).

Teplitz-Schönau. (Die israelitische Gemeinde gegen den religiösen Zwang.) Ein Beschluß der Kultusgemeinde in Teplitz-Schönau bezüglich der zwangslosen Teilnahme der Schüler an den religiösen Uebungen besagt: Die Teilnahme an religiösen Uebungen und Exhorten, die dazu zu zählen sind, ist als eine Sache des Kultus zu betrachten, weil es Versammlungen von Glaubensgenossen sind, bei welchen gemeinsame Gebete verrichtet werden, weshalb die Teilnahme an denselben eine Geltendmachung religiöser Gefühle darstellt. Darum gebührt es einzig der Machtsphäre der Eltern, die Kinder zu religiösen Uebungen anzuhalten und ist ein Korrelat zur väterlichen mit der Erziehung verbundenen Macht. Und der Lehrer, der die Kinder zur Exhorte anhält, womit der Kultusvorstand übereinstimmt, üb. einen Teil der Macht der Eltern aus; wehren sich aber die Kinder dagegen, so kann er kein Zwangsmittel anwenden, als sich an die Eltern selbst wenden. Daraus folgt, daß der Lehrer weder die Schüler zu religiösen Uebungen zwingen, noch auf deren Eltern einen Druck ausüben darf. Die Vernachlässigung der Erziehung durch die Eltern fällt in die Sphäre des Vormundschaftsgerichtes. Es widerspricht den Staatsgrundgesetzen, Kinder zu religiösen Uebungen zu zwingen, und die Religionslehrer sind dienstlich verpflichtet, die Staatsgrundgesetze zu beachten.

Czernowitz. (Gegen die Konfessionalisierung der Czernowitzer deutschen Schulen.) Der Beschluß des Stadtschulrates auf Konfessionalisierung der Volksschulen ist aufgehoben worden. Die Aufhebung des Stadtschulratsbeschlusses ist durch einen Erlaß des Landeschefs Grafen von Meran vom 17. August erfolgt. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut: „Ueber die gegen den Beschluß von der Minorität der Mitglieder des Stadtschulrates eingebrachte Beschwerde hebt der Landesschulrat auf Grund des Paragraphen 25 der Schulaufsichtsgesetze vom 8. Februar 1869 den Beschluß, weil derselbe den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft, auf. Um eine regelmäßige und unbehinderte Erteilung des Religionsunterrichtes an die christlichen Kinder innerhalb des Stadtgebietes zu ermöglichen, wird es keinem Anstand unterliegen, den Eltern der Kinder den Besuch bestimmter hiefür in Aussicht zu nehmender Schulen anzuempfehlen. Wegen Erreichung dieses Zweckes wird von der Bewilligung im Sinne des Paragraphen 38 der Schul- und Unterrichtsordnung weitgehender Gebrauch zu machen sein."

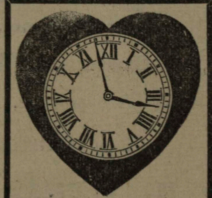
Berlin. (Beschimpfung der jüdischen Religion.) Eine Anklage wegen Beschimpfung der jüdischen Religionsgemeinschaft führte den verantwortlichen Redakteur der „Staatsbürgerzeitung" Hans Hertwig vor die 6. Strafkammer des Landgerichtes. In Leipzig hatte am 19. Mai v. J. auf eine Strafanzeige des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens eine Verhandlung gegen den bekannten antisemitischen Schriftsteller Th. Fritsch stattgefunden.

Dieser hatte unter der Ueberschrift „Eine sonderbare Religion“ einen Aufsatz veröffentlicht und darin auf Grund einer Reihe von Bestimmungen des Talmud und des Schulchan Aruch, die noch in Geltung sein sollten, heftige Angriffe gegen die Juden und ihre Religion gerichtet. Das Leipziger Gericht hatte einen längeren Satz der Fritschschen Ausführungen als über das Maß der berechtigten Kritik weit hinausgehend erachtet und Herrn Fritsch zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. — An diese Gerichtsverhandlung knüpfte die „Staatsbürgerzeitung“ in ihrer Nummer vom 23. Mai längere Betrachtungen und gab darin ihrer Gegnerschaft gegen das Judentum in kräftigen Worten Ausdruck, wobei sie hervorhob, daß es sich nur um ein formales Urteil handle, da die auf den Talmud und den Schulchan Aruch bezüglichen Behauptungen Fritschs vom Gericht auf ihre Wahrheit hin gar nicht geprüft worden seien. Es wurde dann ein Teil der mündlichen Urteilsbegründung wiedergegeben und darin auch der Satz wörtlich mitgeteilt, der zur Verurteilung des Angeklagten geführt hatte. Dies gab Veranlassung, nun auch gegen Hertwig die Anklage zu erheben. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten zu einer Woche Gefängnis. Die jüdische Religionsgemeinschaft sei eine mit Korporationsrechten ausgestattete, staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft, über die man sich beschimpfender Aeußerungen zu enthalten habe. Der inkriminierte Artikel enthalte eine ganze Reihe grob beschimpfender Aeußerungen. Von gutem Glauben des Angeklagten könne keine Rede sein. Strafschärfend müsse in Betracht gezogen werden, daß, obwohl ihm bekannt war, daß ein deutsches Gericht wegen solcher beschimpfender Aeußerungen verurteilt hatte, er keine Bedenken trug, diese noch weiter zu verbreiten.

München. (Jüdische Offiziere in Bayern.) Bei der Beratung des Militäretats gab in der Abgeordnetenkammer der Kriegsminister Freiherr v. Kreß die Erklärung ab, daß in der bayerischen Armee der mosaische Glaube kein prinzipielles Hindernis sei, das die Offizierskarriere verschließe. Nur die allgemein verlangten Vorbedingungen müßten erfüllt sein. Auf die Wahl von Reserveoffizieren habe er allerdings keinen Einfluß, sie liege in den Händen der Standesgenossen. Daß der israelitische Glaube kein Ausschließungsgrund sei, beweise wohl die Tatsache, daß die bayrische Armee 88 Offiziere und 193 Sanitätsoffiziere jüdischen Glaubens zähle.

Odessa. (Massenausweisungen von Juden.) Wir stehen zurzeit in einer Aera großzügiger Ausweisungen, die alles in den Schatten stellt, was seit den großen Moskauer Ausweisungen von 1891 ein bis zum Delirium gesteigerter Judenhaß auf diesem Gebiete geleistet hat. Neben den Ausweisungen aus dem Kreise Telschi, aus den Gouvernements Grodno und Jekaterinoslaw haben uns diese Tage eine neue Ueberraschung gebracht, die auch in der Aera der jüngsten großrussischen „nationalen“ Politik ihresgleichen sucht. Die patriotische Siegespalme errang sich diesmal der Chersoner Gouverneur.

Er annullierte einfach aus eigener Machtvollkommenheit das bekannte Stolypinsche Wohnrechtszirkular, und verfügte über mehr als 10.000 Juden, die kraft dieses Zirkulars auf dem Lande leben, die kurzfristige Ausweisung. Daß die Vollstreckung dieser harten Maßregel den völligen wirtschaftlichen Ruin für die Betroffenen, die von dem in dieser Kornkammer Rußlands sehr ausgedehnten Getreidehandel leben, bedeuten würde, braucht nicht erst gesagt zu werden. Man sollte aber glauben, daß die Rücksicht auf die Interessen der Landwirtschaft, der mit der freien Konkurrenz eines lebhaften Vermittlerdienstes die günstigen Absatzbedingungen abgeschnitten werden, unsere weisen Satrapen von dieser unsinnigen Aktion abhalten würde. Allein, unsere idealistisch gesinnten Vaterlandsretter kennen keine merkantilen Interessen, wenn die Ehre und der Ruhm des Vaterlandes auf dem Spiele stehen. Besonders bedroht ist die jüdische Bevölkerung von Nikolajew, wo von 23.000 Juden etwa die Hälfte verjagt werden dürfte.



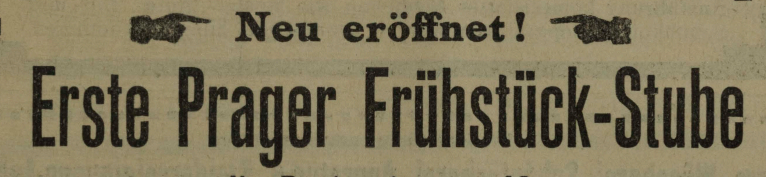


Chemische Putzerei und Färberei

II., Darwingasse 16 — **Johann Drapal, Wien** — im eigenen Hause.

Herren- und Damenkleider werden schönstens und billigst geputzt und gefärbt. Auf Wunsch werden Reparaturen übernommen, schnell und zu den billigsten Preisen ausgeführt.

Neu eröffnet!



II., Praterstrasse 40.

Nur Prima Prager Selchwaren. Kaltes und warmes Buffet.

Pilsner Urquell.

Weine aus dem niederösterreichischen Landes-Musterkeller.

Gebrüder Mosch.

Der **aechte**

:Franck: Kaffee-Zusatz

ist verläßlich

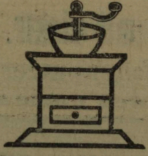
כשר

jedoch achten Sie darauf,
daß Sie nur den „Aechten" kaufen !!

Der Aechte ist zu erkennen an
dieser Unterschrift:

Heinrich Franck Söhne

und diesen Fabrik-Marken:

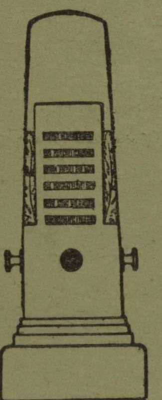

Fabrik-Marke.


Fabrik-Marke.


Fabrik-Marke.

Geschäfts-Gründung 1781.  Geschäfts-Gründung 1781.

Kais. u. kön. Hof-Steinmetzmeister



EDUARD HAUSER

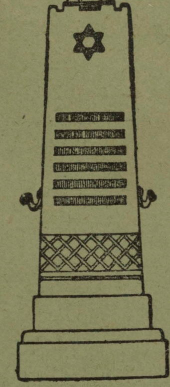
Wien, IX., Spitalgasse 19.

Die schönsten

Grab-Monumente

eigener Erzeugung

von fl. 15.— aufwärts.



Ausführung jeglicher Steinmetz-Arbeiten.

Der **aechte**

:Franck: Kaffee-Zusatz

ist verläßlich

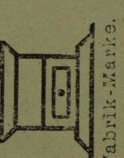
כשר

jedoch achten Sie darauf,
daß Sie nur den **„Aechten"** kaufen!!

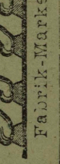
Der Aechte ist zu erkennen an
dieser Unterschrift:

Heinrich Franck Söhne

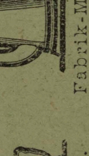
und diesen Fabrik-Marken:



Fabrik-Marke.



Fabrik-Marke.



Fabrik-Marke.

Redaktion und Administration: Wien, IX/3, Universitätsstrasse 8
Telephon 19277.
Herausgeber: »Oesterreichisch-Israelitische Union«. — Verantwortlicher Redakteur Siegfried Fleischer - Druck von L. Beck & Sohn.